

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

---

2025

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 5. Dezember 2025

Nr. 128

---

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den "Fisch- und Laichschonbezirk Neckar – Ladenburg-Neckarhausen"**

Vom 4. Dezember 2025

Aufgrund von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Fischereigesetzes (FischG) für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85) wird im Einvernehmen mit der höheren Wasserbehörde verordnet:

#### § 1

##### Erklärung zum Schonbezirk

Die in § 2 bezeichnete Fläche des Neckars auf den Gemarkungen der Stadt Ladenburg und der Gemeinde Edingen-Neckarhausen wird zum Schonbezirk für Fische erklärt. Der Schonbezirk führt die Bezeichnung „Fisch- und Laichschonbezirk Neckar – Ladenburg-Neckarhausen“.

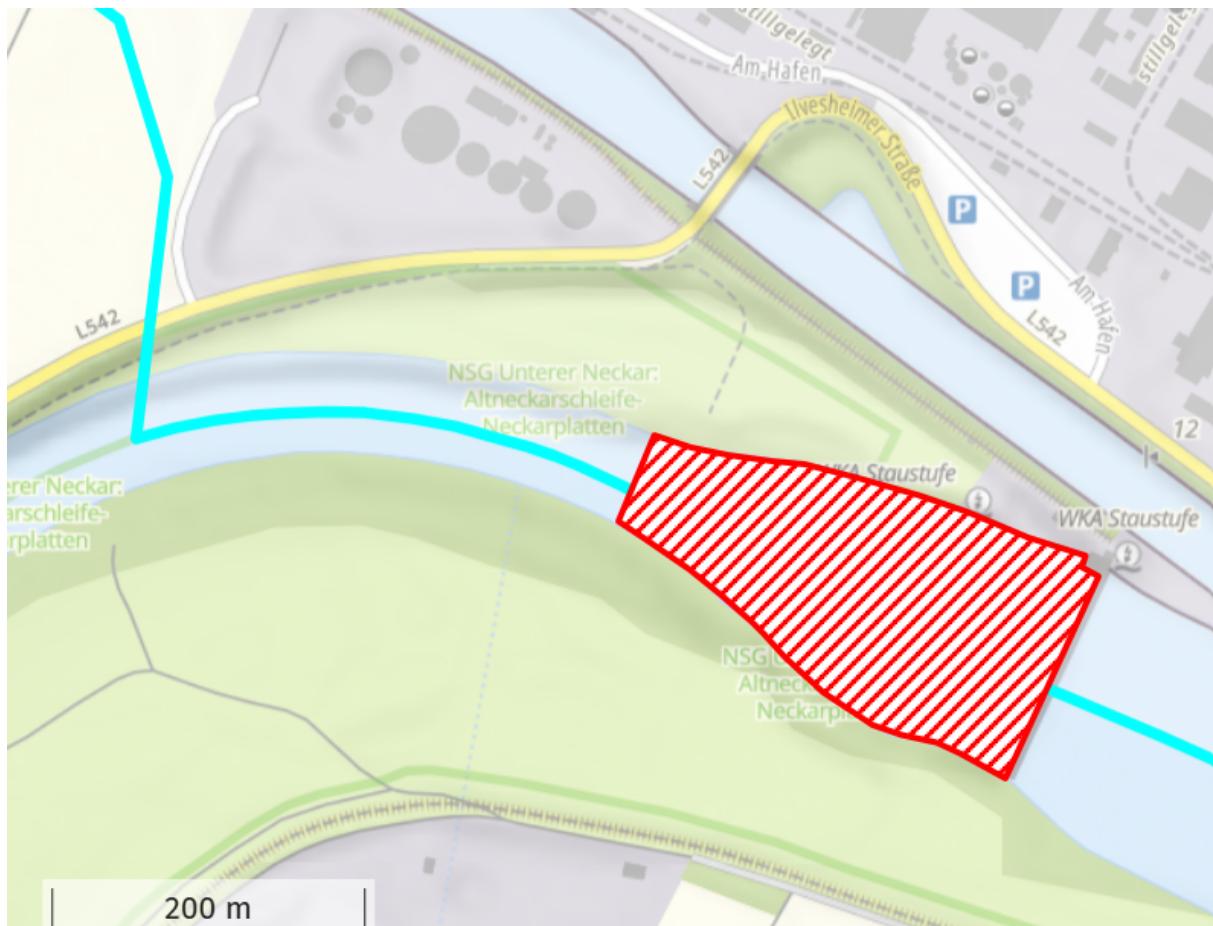
#### § 2

##### Schutzgegenstand

(1) Der „Fisch- und Laichschonbezirk Neckar – Ladenburg-Neckarhausen“ hat eine Größe von gerundet 3,1 ha. Er umfasst auf den Gemarkungen der Stadt Ladenburg und der Gemeinde Edingen-Neckarhausen die Wasserfläche des Stauwehr-Unterwassers beginnend am Stauwehr Ladenburg (Neckar-Kilometer 12,0) bis

300 m neckarabwärts über die gesamte Neckarbreite. Das Fischereirecht dieser Flächen liegt beim Land Baden-Württemberg.

(2) Die Grenzen des Schonbezirks sind in der nachfolgenden Übersichtskarte mit der rot gerasterten Fläche eingetragen. Die gesamte Wasserfläche in diesem Bereich ist Fläche des Schonbezirks. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung.



Datenquelle: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)

### § 3 Schutzzwecke

Schutzzwecke des Schonbezirks sind

1. die Erhaltung und Sicherung des Fischwechsels aus dem Unterwasserbereich des Stauwehrs Ladenburg, über den Fischpass Ladenburg in den stromauf

liegenden Neckarabschnitt der Staustufe Ladenburg für heimische Fischarten des Neckars (Fischschonbezirk),

und gleichzeitig

2. der Schutz der Laichplätze für heimische Fischarten im Unterwasserbereich des Stauwehrs Ladenburg, insbesondere der Kieslaichplätze (Laichschonbezirk).

Die Schutzzwecke dienen allen im Neckar vorkommenden heimischen Fischarten, einschließlich von Langdistanzwanderfischarten, insbesondere der Arten Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Maifisch (*Alosa alosa*) und Meerforelle (*Salmo trutta*).

Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich um einen Gewässerteil des Neckars, der für den Wechsel der Fische von besonderer Bedeutung ist, da das Wehr Ladenburg das erste Hindernis für aus dem Rhein in den Neckar aufschwimmende Fische darstellt. Fische schwimmen in großer Anzahl in die Ausleitungsstrecke bis zum Stauwehr Ladenburg ein, wo sich der Fischpass befindet. Dabei konzentrieren sich Fische arttypisch und jahreszeitenabhängig auf dieser Fläche und sind von der Fischerei vergleichsweise einfach zu erbeuten. Eingriffe in die Populationen und Wanderungen der Flussfische und vor allem in jene der Wanderfische sind an dieser Stelle, unterhalb des ersten Wanderhindernisses vom Rhein aus betrachtet, durch unbeabsichtigte Beifänge der Fischerei besonders sensibel. Auch das Betreten des Flusses sowie weitere potenzielle Störungen sind wegen der einzigartigen fischökologischen Funktionsfähigkeit des Bereichs als Laichgebiet und Jungfischlebensraum einzuschränken. Im gesamten Unteren Neckar liegen naturnahe, dynamische Fischlebensräume nur noch vereinzelt auf solchen Restflächen vor. Die Fläche im Schonbezirk ist ein Wander- und Laichgebiet von herausragender, überregionaler Bedeutung für die heimische Fischfauna.

#### § 4 Verbote

Im Schonbezirk „Fisch- und Laichschonbezirk Neckar – Ladenburg-Neckarhausen“ ist die Ausübung der Erwerbs- und der Freizeitfischerei verboten.

## § 5

### Befreiung von den Vorschriften

(1) Abweichend von § 4 kann die Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Einzelfall zu wissenschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder seuchenhygienischen Zwecken, für fischereiliche Hegemaßnahmen oder zur Gewinnung von Fortpflanzungsmaterial für die Fischzucht Befreiungen erteilen.

(2) Im Rahmen ihrer Dienstaufgaben sind Bedienstete der Fischereibehörde und der Fischereiforschungsstelle sowie staatliche/ehrenamtliche Fischereiaufseher vom Verbot nach § 4 befreit.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 27 FischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung im Schonbezirk fischt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 53 Abs. 2 FischG mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

## § 7

### Öffentliche Auslegung, Niederlegung

(1) Diese Rechtsverordnung mit der integrierten Übersichtskarte zum „Fisch- und Laichschonbezirk Neckar – Ladenburg-Neckarhausen“ wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, im Dienstgebäude Schlossplatz 1-3, sowie im Rathaus der Stadt Ladenburg (Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg) und im Rathaus der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen), auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Diese Rechtsverordnung mit der integrierten Übersichtskarte zum „Fisch- und Laichschonbezirk Neckar – Ladenburg-Neckarhausen“ wird unverzüglich nach der Verkündung im Gesetzblatt bei den in Abs. 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 2025

Regierungspräsidentin  
Sylvia M. Felder